

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 408/23



Beschluss

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Patrik Schieweck, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UR-GT-0718

gegen

Aldin S [REDACTED]

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 09.08.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

a) über das Siegel





Global-Trust

Deutschlands großer Firmen-Index

und

b) die Urkunde

Restaurant

2023



Global-Trust

BRUNNEN

TOP Restaurant 2023



Sie gehören zu Deutschlands
TOP-Restaurants.



Global-Trust
Deutschlands größter Vertrauens-Institut



Das Logo ist ein eingetragenes Warenzeichen der Global-Trust AG. Die Nutzung des Logos ist ausschließlich für den Zweck der Zertifizierung von Unternehmen durch Global-Trust AG zulässig. Die Global-Trust AG ist ein Unternehmen der Global-Trust Group. Die Global-Trust Group ist ein Unternehmen der Global-Trust Group. Die Global-Trust Group ist ein Unternehmen der Global-Trust Group.

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie ge-
schehen über den Instagram-Account des Antragsgegners  abrufbar am
23.06.2023 unter der URL [!\[\]\(67b4b7a7e28d2fb85c0437cda45ea068_img.jpg\)](https://www.instagram.com/)

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 08.08.2023

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 08.08.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Dem Antragsgegner ist der wesentliche Sachverhalt aus der Abmahnung vom 23.06.2023 bekannt, so dass ihm vor dieser Entscheidung kein weiteres rechtliches Gehör mehr einzuräumen war. Die Kammer hat die vorgerichtliche Erwidernng des Antragsgegners vom 06.07.2023 auf die Abmahnung in ihre Erwägungen miteinbezogen.

Danach steht der Antragstellerin ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 31, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 16 Abs. 1, 19a UrhG zu.

Nach dem Stand der Darlegung und Glaubhaftmachung ist die Antragstellerin die Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Siegel und der Urkunde, die ihr Geschäftsführer geschaffen hat. Das Siegel und die Urkunde sind jeweils persönliche geistige Schöpfungen, die die Schutzhöhe des § 2 UrhG erreichen. Die designte Gestaltung beider Grafiken erreicht die erforderliche Schöpfungshöhe jedenfalls im Sinne der sogenannten „kleinen Münze“. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist bei Gestaltungen, welche auch Schutz nach dem Designgesetz beanspruchen können, keine gesteigerte Gestaltungshöhe mehr zu fordern (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, Rn 26 ff.; Schulze, in: Dreier/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 2 Rn. 160).

Der Antragsgegner hat in die ausschließlichen Verwertungsrechte der Antragstellerin eingegriffen, indem er das Siegel und die Urkunde eigenmächtig im Internet in seinem eigenen öffentlichen Instagram-Auftritt „<https://www.instagram.com/██████████>“ abrufbar gemacht hat (§§ 19a, 16 Abs. 1 UrhG). Dazu war der Antragsgegner mangels Abschluss eines entgeltlichen Vertrages mit der Antragstellerin nicht berechtigt.

Dem Unterlassungsanspruch stehen auch keine Erwägungen nach § 242 BGB entgegen. Soweit

der Antragsgegner meint, das Geschäftsmodell der Antragstellerin sei rechtswidrig, käme es hierauf zur Überzeugung der Kammer bei der Durchsetzung urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nicht an. Die Frage, ob der Antragstellerin ein Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG zustünde, ist nicht verfahrensgegenständlich.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerin läge lediglich vor, wenn es nach sorgfältiger Abwägung der beteiligten Interessen als untragbar erschiene, das aus der Gesetzesanwendung folgende Resultat zu akzeptieren (vgl. Staudinger/Looschelders/Olzen (2019) BGB § 242, Rn. 219). So liegt der Fall hier nicht. Zur Überzeugung der Kammer könnte ein etwaig wettbewerbswidriges Verhalten der Antragstellerin allenfalls der Durchsetzung ihres urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs entgegenstehen, wenn insoweit überhaupt Schutzzwecke des § 5 UWG berührt wären (vgl. auch zur Relevanz von gesetzlichen Wertungen bei der gebotenen Abwägung: Olzen, a.a.O., Rn. 221). Dies ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Gegenüber der Marktgegenseite soll das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot verhindern, dass diese durch irreführende Angaben zu wirtschaftlich relevanten Dispositionen veranlasst werden (vgl. Ruess, in: MüKo zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage 2020, § 5 UWG, Rn. 21 m.w.N.). Der Antragsgegner hat zur Überzeugung der Kammer vorliegend keine vom Schutzzweck des § 5 UWG erfasste vermögensrechtliche Disposition vorgenommen. Selbst wenn man in der Veröffentlichung der Urkunde ohne Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Antragstellerin eine vermögensrechtliche Disposition sehen wollte, weil sich der Antragsgegner dem Risiko der Abmahnung aussetzt, hätte die Antragstellerin ihn insoweit jedenfalls nicht irregeführt. Zur Überzeugung der Kammer wäre die Geltendmachung von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen durch die Antragstellerin vorliegend allenfalls rechtsmissbräuchlich, wenn sie über die Bedingungen der Lizenzerteilung getäuscht hätte. Dies ist indes nicht der Fall. Insbesondere ist die Information zur Kostenpflichtigkeit der Werbung in dem an die Adresse des Antragsgegners gerichteten Schreiben der Antragstellerin nicht versteckt. In dem als Anlage AST 4 vorgelegten Schreiben wird bereits auf der ersten Seite darauf hingewiesen, dass das Zertifikat „nach der Bestellung“ [Unterstreichung im Original] genutzt werden darf. Am Ende der nächsten Seite wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung des Siegels und der Urkunde ohne Bestellung nicht gestattet ist. Die sich über eine ganze Seite erstreckende Übersicht unterschiedlicher buchbarer Pakete auf S. 4 verdeutlicht anschaulich, dass das übersandte Siegel und die Urkunde nur gegen Zahlung benutzt werden dürfen.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf der indiziellen Angabe der Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter
am Landgericht

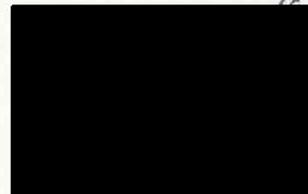


Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle